

TE Vwgh Erkenntnis 2009/12/15 2005/13/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2009

Index

L34009 Abgabenordnung Wien;

Norm

LAO Wr 1962 §18;

LAO Wr 1962 §54;

LAO Wr 1962 §7;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des I in S, vertreten durch Dr. Wolfgang Riha, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 3, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 25. Februar 2005, Zl. ABK - 774/04, betreffend Haftung nach den §§ 7 und 54 WAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des römisch eins in S, vertreten durch Dr. Wolfgang Riha, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 3, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 25. Februar 2005, Zl. ABK - 774/04, betreffend Haftung nach den Paragraphen 7 und 54 WAO, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war Geschäftsführer der E. GmbH, über deren Vermögen mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 25. Juni 2003 der Konkurs eröffnet wurde.

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 22. April 2004 wurde der Beschwerdeführer gemäß §§ 7 und 54 der Wiener Abgabenordnung - WAO für den Rückstand an Dienstgeberabgabe und Kommunalsteuer der GmbH in der Höhe von EUR 2.788,12 für den Zeitraum April und Mai 2003 haftbar gemacht und aufgefordert, diesen Betrag gemäß § 171 WAO binnen einem Monat ab Zustellung zu entrichten. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 22. April 2004 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 7, und 54 der Wiener Abgabenordnung - WAO für den

Rückstand an Dienstgeberabgabe und Kommunalsteuer der GmbH in der Höhe von EUR 2.788,12 für den Zeitraum April und Mai 2003 haftbar gemacht und aufgefordert, diesen Betrag gemäß Paragraph 171, WAO binnen einem Monat ab Zustellung zu entrichten.

Die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass über das Vermögen der Primärschuldnerin der Konkurs eröffnet wurde. Er macht jedoch geltend, die "vom Gesetz verlangte Uneinbringlichkeit" der Abgabensforderung sei damit noch nicht gegeben, und beruft sich auf Entscheidungen aus den Jahren 1978 und 1990 zu der Frage, wann "Uneinbringlichkeit" anzunehmen sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 7 WAO zwar in der Stammfassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1962 eine Haftung von Vertretern nur insoweit vorsah, "als die Abgaben ... nicht eingebracht werden können", dies mit der Novelle LGBl. Nr. 40/1992 aber geändert wurde und die Haftung nun insoweit besteht, "als die Abgaben ... bei den Abgabepflichtigen nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkurseröffnung". Argumente, die dieser geänderten Rechtslage Rechnung tragen und die Haftung des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Voraussetzung der erschwerten Einbringlichkeit in Frage stellen, enthält die Beschwerde nicht.

Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass er - wie ihm im angefochtenen Bescheid zur Last gelegt wird - am 20. Mai 2003 unter Verletzung der Gleichbehandlungspflicht eine vergleichsweise hohe Forderung der Gebietskrankenkasse gegen die GmbH aus deren Mitteln beglichen hat. Er macht aber geltend, bei weiteren Ermittlungen hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, "dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabensforderung nicht davon ausgehen musste, dass es zur Uneinbringlichkeit der Forderungen kommt. Es war vielmehr damit zu rechnen, dass sich ein Investor an der Gesellschaft beteiligt und die ausstehenden Abgabensforderungen zwar verspätet, aber zur Gänze bezahlt werden würden". Das "Bewusstsein, einen Tatbestand zu erfüllen", habe dem Beschwerdeführer daher gefehlt.

Zu den Pflichten, deren schuldhafte Verletzung gemäß § 7 WAO zur Haftung des Vertreters führt, wenn die Abgabensforderung beim Abgabepflichtigen wegen dieser Pflichtverletzung nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, zählt gemäß § 54 Abs. 1 WAO aber insbesondere die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den vorhandenen Mitteln entrichtet werden. Reichten die Mittel nicht aus, um alle Verbindlichkeiten der GmbH zur Gänze zu erfüllen, so hätte der Beschwerdeführer die Abgabenschulden doch nicht schlechter behandeln dürfen als bei anteiliger Verwendung der vorhandenen Mittel für die Begleichung aller Verbindlichkeiten (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 3. September 2008, Zl. 2003/13/0094, mit weiteren Nachweisen). Mit der Beschwerdebehauptung, es sei die Beteiligung eines Investors zu erwarten gewesen, wird nicht dargetan, dass die unstrittige Bevorzugung der Gebietskrankenkasse bei der Verwendung der schon vorhandenen Mittel für den Beschwerdeführer nicht erkennbar oder nicht abwendbar gewesen wäre und die belangte Behörde daher zu Unrecht von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Beschwerdeführers ausgegangen sei. Zu den Pflichten, deren schuldhafte Verletzung gemäß Paragraph 7, WAO zur Haftung des Vertreters führt, wenn die Abgabensforderung beim Abgabepflichtigen wegen dieser Pflichtverletzung nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, zählt gemäß Paragraph 54, Absatz eins, WAO aber insbesondere die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den vorhandenen Mitteln entrichtet werden. Reichten die Mittel nicht aus, um alle Verbindlichkeiten der GmbH zur Gänze zu erfüllen, so hätte der Beschwerdeführer die Abgabenschulden doch nicht schlechter behandeln dürfen als bei anteiliger Verwendung der vorhandenen Mittel für die Begleichung aller Verbindlichkeiten vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 3. September 2008, Zl. 2003/13/0094, mit weiteren Nachweisen). Mit der Beschwerdebehauptung, es sei die Beteiligung eines Investors zu erwarten gewesen, wird nicht dargetan, dass die unstrittige Bevorzugung der

Gebietskrankenkasse bei der Verwendung der schon vorhandenen Mittel für den Beschwerdeführer nicht erkennbar oder nicht abwendbar gewesen wäre und die belangte Behörde daher zu Unrecht von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Beschwerdeführers ausgegangen sei.

Unter dem Gesichtspunkt einer "ermessenwidrigen Inanspruchnahme" bringt der Beschwerdeführer schließlich noch vor, Vergleichsverhandlungen des Masseverwalters hätten dazu geführt,

dass das "Konkurskonto ... zur Zeit" einen näher genannten

Kontostand aufweise. Der Beschwerdeführer verbindet dies aber nicht mit einem Vorbringen über die Höhe der insgesamt aushaftenden Verbindlichkeiten. Mit der Behauptung eines bestimmten Kontostandes wird schon deshalb nicht dargetan, dass es unter Gesichtspunkten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit (§ 18 WAO) nicht dem Gesetz entsprach, die Haftung des Beschwerdeführers geltend zu machen. Kontostand aufweise. Der Beschwerdeführer verbindet dies aber nicht mit einem Vorbringen über die Höhe der insgesamt aushaftenden Verbindlichkeiten. Mit der Behauptung eines bestimmten Kontostandes wird schon deshalb nicht dargetan, dass es unter Gesichtspunkten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit (Paragraph 18, WAO) nicht dem Gesetz entsprach, die Haftung des Beschwerdeführers geltend zu machen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 15. Dezember 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2005130040.X00

Im RIS seit

27.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at